



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

208. Jahrgang

Detmold, den 27. Februar 2023

Nummer 9

### INHALTSVERZEICHNIS

#### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

33 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S.45

34 Immissionsschutz; hier: Öffentliche Bekanntmachung, S.49

35 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der "Ruth-Fricke-Stiftung" mit Sitz in Herford, S.50

#### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

36 Wald und Holz NRW, hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises, S.50

37 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S.50

38 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S.50

39 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe, S.51

#### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

33

##### **Kommunalaufsicht;**

##### **hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Interessengemeinschaft EmsRadweg“**

Bezirksregierung Detmold

Az.: 31.01.2.3-002/2023-002

Detmold, den 16. Februar 2023

##### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

gem. §§ 23-26 GkG NRW und § 5 NKomZG  
über die Interessengemeinschaft EmsRadweg für die  
Tourismusregionen  
Paderborner Land, Kreis Gütersloh, Münsterland,  
Emsland und Ostfriesland

Zwischen

Dem Kreis Paderborn, vertreten durch den Landrat,  
der Stadt Delbrück, vertreten durch den Bürgermeister,  
dem Kreis Gütersloh, vertreten durch den Landrat,  
der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, vertreten durch  
den Bürgermeister,  
der Stadt Rietberg, vertreten durch den Bürgermeister,  
der Stadt Rheda-Wiedenbrück, vertreten durch den  
Bürgermeister,

der Stadt Gütersloh, vertreten durch den Bürgermeister,  
der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, vertreten durch  
den Bürgermeister,  
der Stadt Harsewinkel, vertreten durch die Bürger-  
meisterin,  
dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat,  
dem Kreis Steinfurt, vertreten durch den Landrat,  
dem Landkreis Emsland, vertreten durch den Land-  
rat,  
dem Landkreis Leer, vertreten durch den Landrat,  
der Stadt Emden, vertreten durch den Oberbürger-  
meister  
und  
der Sennegemeinde Hövelhof, vertreten durch den  
Bürgermeister.

##### Präambel

Die Vertragsparteien arbeiten unter der Bezeichnung  
„Interessengemeinschaft Emsradweg der Regionen  
Paderborner Land, Kreis Gütersloh, Münsterland,  
Emsland, Ostfriesland“ (nachfolgend „Interessenge-  
meinschaft“ genannt) zusammen. Ziel der Zusam-  
menarbeit als Interessengemeinschaft ist die ge-  
meinsame touristische Förderung, Entwicklung und  
Ver- marktung des EmsRadweges als Premium-  
Radweg.

Aufgrund der vorliegenden mandatierenden Verein-  
barung wird die Sennegemeinde Hövelhof die  
Durchführung dieser gemeinsamen Aufgabe im In-  
teresse aller Vertragsparteien übernehmen.  
Dies vorausgeschickt treffen die Vertragsparteien

folgende mandatierende Vereinbarung:

## § 1

### **Zweck der Zusammenarbeit**

Zweck der Zusammenarbeit der Vertragsparteien ist die gemeinsame touristische Förderung, Entwicklung und Vermarktung des Fahrradtourismus entlang des Flusses Ems. Damit erfüllen die Vertragsparteien die öffentliche Aufgabe der Bildung, Kultur, Sport und Erholung. Sie fördern zudem den Tourismus in ihren Gemeindegebieten.

Im Einzelnen dient die Zusammenarbeit als Interessengemeinschaft den folgenden Zwecken:  
Weiterentwicklung und Präsentation des Emsradweges

Überregionale Vermarktung und Koordination der Vermarktung des Emsradweges  
Darstellung der Besonderheiten der Landschaft, der Bauten und Kultur, die entlang der Ems beheimatet sind

Akquise und Durchführung von Förderprojekten.  
Zur Erreichung dieser Zwecke sind nach Vorstellung der Vertragsparteien insbesondere folgende Leistungen erforderlich:

Sponsoren-Akquise; Prospektanfragen; Kundenberatung; Koordinierung und Produktion der Pauschalarrangements (Preisabfrage und Kalkulation); Zusammenarbeit mit touristischen Leistungsträgern entlang der Route; Beratung der anrainenden Orte und Tourist-Informationen; Recherchearbeit; Verwaltung / Nachbetreuung von Förderprojekten  
Erstellung und Pflege von Informationsmaterial und Werbemitteln; Betreuung von Presse und Medien; Unterstützung von Pressereisen; Pflege der Internetseite und der App; Zuarbeit und Korrekturlesen für Kartenwerke; Organisation von Arbeitskreisen (IG und Buchungsstellen); Organisation / Betreuung Fahrraderlebnistag; Organisation / Betreuung EmsRadweg-Konferenz; Verwalterische Arbeit / Kalkulation / Finanzen; Betreuung Routenkontrolle / Qualitätssicherung; Kontakt zu Verkehrsträgern; Vorträge vor div. Zielgruppen

Der Zweck der Zusammenarbeit stellt eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) dar. Bei DAWI handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union kommt ein großer Ermessensspielraum bei der Beurteilung der Frage zu, welche Dienstleistungen sie als solche von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bezeichnen.

Bei der Durchführung der touristischen Förderung, Entwicklung und Vermarktung des Fahrradtour-

ismus handelt es sich um eine DAWI, da die Förderung des Tourismus, insbesondere die Entwicklung und Vermarktung des Fahrradtourismus entlang der Ems, einen Beitrag zu den allen Gemeinden obliegenden Aufgaben der Bildung, Kultur, Sport und Erholung leistet, welcher in diesem Maße nicht vom Markt vorgehalten wird.

Die in Rede stehenden Tätigkeiten sind als allgemeines Destinationsmarketing einzustufen, da sie jedermann offenstehen und nicht nur einem fest definierten Nutzerkreis.

## § 2

### **Durchführung der Aufgabe**

Die Senne- Gemeinde Hövelhof wird die Aufgabe der touristischen Förderung, Entwicklung und Vermarktung des Fahrradtourismus gemäß vorstehendem § 1 für die Vertragsparteien mandatierend durchführen.

Dabei bleibt jede Vertragspartei Träger der eigenen Rechte und Pflichten (§ 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW, § 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NKomZG).

Die Senne- Gemeinde Hövelhof wird zur Durchführung der Aufgabe geeignetes Personal einsetzen und die notwendigen Räumlichkeiten und Büroausstattung zur Verfügung stellen.

## § 3

### **Mitwirkungsrechte**

Die Vertragsparteien finden sich zwei- bis viermal im Kalenderjahr zu einer Arbeitskreissitzung zusammen.

Im Rahmen der Arbeitskreissitzungen berichtet die Senne- Gemeinde Hövelhof über die von ihr zur Durchführung der Aufgabe erbrachten und geplanten Tätigkeiten. Die Vertragsparteien können im Rahmen der Arbeitskreissitzungen gemeinsam Festlegungen zu den Grundsätzen der Aufgabenerbringung und auch zu einzelnen Projekten treffen.

## § 4

### **Entschädigung**

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenüber der Senne- Gemeinde Hövelhof eine angemessene Entschädigung für die Durchführung der Aufgabe zu zahlen.

Die Senne- Gemeinde Hövelhof übernimmt ihrerseits einen Anteil der Kosten der Durchführung der Aufgabe.

Die einzelnen Kostenbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

<b>Vertragspartei</b>	<b>Kostenbeitrag 2022 (brutto)</b>	<b>Kostenbeitrag 2023 (netto)</b>	<b>Kostenbeitrag 2024 (netto)</b>
Kreis Paderborn	7.260,00 €	7.623,00 €	8.004,15 €
Gemeinde Hövelhof	2.420,00 €	2.541,00 €	2.668,05 €
Stadt Delbrück	1.210,00 €	1.270,50 €	1.334,02 €
Kreis Gütersloh	7.260,00 €	7.623,00 €	8.004,15 €
Stadt Schloß Holte-Stukenbrock	1.210,00 €	1.270,50 €	1.334,02 €
Stadt Rietberg	1.210,00 €	1.270,50 €	1.334,02 €
Stadt Rheda-Wiedenbrück	1.210,00 €	1.270,50 €	1.334,02 €
Stadt Gütersloh	1.210,00 €	1.270,50 €	1.334,02 €
Gemeinde Herzbrock-Clarholz	1.210,00 €	1.270,50 €	1.334,02 €
Stadt Harsewinkel	1.210,00 €	1.270,50 €	1.334,02 €
Kreis Warendorf	14.520,00 €	15.246,00 €	16.008,30 €
Kreis Steinfurt	14.520,00 €	15.246,00 €	16.008,30 €
Landkreis Emsland	14.520,00 €	15.246,00 €	16.008,30 €
Landkreis Leer	9.438,00 €	9.909,90 €	10.405,40 €
Stadt Emden	5.082,00 €	5.336,10 €	5.602,91 €
<b>Summe</b>	<b>83.490,00 €</b>	<b>87.664,50 €</b>	<b>92.047,70 €</b>

Nach § 2b UStG gelten ab 01.01.2023 juristische Personen des öffentlichen Rechts als umsatzsteuerlicher Unternehmer soweit sie keine Tätigkeiten im Rahmen der ihnen obliegenden öffentlichen Gewalt ausüben. Für die angemessene Entschädigung zur Durchführung der vereinbarten und mandatierten Aufgaben beabsichtigt die Senne- und Sennegemeinde Hövelhof ab dem 01.01.2023 die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu den Kostenbeiträgen in Rechnung zu stellen. Hierzu wird die Senne- und Sennegemeinde Hövelhof den einzelnen Vertragsparteien entsprechende Rechnungen im Sinne des UStG zur Verfügung stellen. Die Kostenbeiträge der Vertragsparteien für das Jahr 2022 sind nach entsprechender Zahlungsaufforderung zum 31. März 2022 fällig. Ab dem 01.01.2023 richtet sich die Fälligkeit der zu zahlenden Beträge nach den Angaben in der ausgestellten Rechnung.

Die Vertragsparteien werden die Kostenbeiträge regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin prüfen und die Kostenbeiträge ggf. für die Jahre 2025 ff. anpassen. Eine ggf. erfolgende Beitragserhöhung bedarf

der einstimmigen Anpassung dieser Vereinbarung. Die übrigen Vertragsparteien zahlen der Senne- und Sennegemeinde Hövelhof die Kostenbeiträge ab dem Kalenderjahr 2022 jeweils als DAWI-De-minimis-Behilfe aufgrund der DAWI-De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25.04.2012 (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 114/8 vom 25.04.2012) und werden dies der Senne- und Sennegemeinde Hövelhof gem. beiliegendem Muster unter ausdrücklichem Verweis auf die DAWI-De-minimis-Verordnung mitteilen.

Die Senne- und Sennegemeinde Hövelhof wird den übrigen Vertragsparteien zu diesem Zwecke eine DAWI-De-minimis-Erklärung gem. ebenfalls anliegendem Muster übersenden.

#### § 5

##### **Teilnahme an dieser Vereinbarung**

Die Vertragsparteien stehen der Beteiligung weiterer Städte, Gemeinden und Landkreise an dieser Vereinbarung offen gegenüber.

Sofern sich die Vertragsparteien einstimmig für die Beteiligung einer weiteren Stadt, Gemeinde oder Landkreises aussprechen, werden Sie den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung anstreben.

#### § 6

##### **Änderungen dieser Vereinbarung**

Sofern die Vertragsparteien Änderungen dieser Vereinbarung beschließen, werden sie die hierfür erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Aufsichtsbehörden einholen und die erforderlichen Bekanntmachungen vornehmen.

#### § 7

##### **Laufzeit dieser Vereinbarung**

Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet. Sie kann von den Vertragsparteien nach § 8 dieser Vereinbarung gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2025.

#### § 8

##### **Kündigung**

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist gegenüber allen Vertragsparteien zu erklären.

Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Ende eines Kalenderjahres. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist der letzte Zugang der Kündigungs- erklärung bei den Vertragsparteien.

Die Kündigung dieser Vereinbarung ist der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen, erforderliche Bekanntmachungen sind vorzunehmen.

Sofern zwischen den verbleibenden Vertragsparteien nicht anders vereinbart, bleibt die Wirksamkeit

dieser Vereinbarung von der Kündigung einzelner Vertragspartner unberührt.

Die verbliebenen Vertragsparteien werden sich in diesem Falle über die Fortsetzung dieser Vereinbarung und insbesondere die Entschädigungszahlungen neu verständigen.

Nach Kündigung dieser Vereinbarung besteht kein Anspruch auf Erstattung der geleisteten Entschädigungen und sonstigen Beiträge.

## § 9

### **Genehmigung der Aufsichtsbehörden**

Die beteiligten nordrhein-westfälischen kreisangehörigen Gemeinden haben den jeweiligen Kreis von den Verhandlungen über die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung unterrichtet (§ 24 Abs. 1 GkG NRW).

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die für den Abschluss dieser Vereinbarung erforderliche Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden einzuholen.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die nach GkG NRW und NKomZG erforderlichen Bekanntmachungen vorzunehmen.

## § 10

### **Wirksamwerden**

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung nach der einschlägigen gesetzlichen Regelung (§ 24 Abs. 4 GkG NRW, § 5 Abs. 6 NKomZG) wirksam.

## § 11

### **Anpassungs- und Loyalitätsklausel**

Haben die Vertragsparteien beim Abschluss der Vereinbarung die Regelung eines Gegenstandes versäumt, so verpflichten sie sich, die entsprechende Lücke durch eine Ergänzung gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben einvernehmlich auszufüllen.

Sollte in dieser Vereinbarung irgendeine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragsparteien sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu treffen.

1. Michael Berens  
Sennegemeinde Hövelhof
2. Christoph Rüther  
Kreis Paderborn

3. Werner Peitz  
Stadt Delbrück
4. Sven-Georg Adenauer  
Kreis Gütersloh
5. Hubert Erichlandwehr  
Stadt Schloß Holte-Stukenbrock
6. Andreas Sunder  
Stadt Rietberg
7. Theo Mettenborg  
Stadt Rheda-Wiedenbrück
8. Norbert Morkes  
Stadt Gütersloh
9. Marco Diethelm  
Gemeinde Herzebrock-Clarholz
10. Sabine Amsbeck-Dopheide  
Stadt Harsewinkel
11. Dr. Olaf Gericke  
Kreis Warendorf
12. Dr. Martin Sommer  
Kreis Steinfurt
13. Marc-André Burgdorf  
Landkreis Emsland
14. Matthias Groote  
Landkreis Leer
15. Rainer Kinzel  
Stadt Emden

### **Genehmigung und Bekanntmachung**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Interessengemeinschaft EmsRadweg für die Tourismusregionen Paderborner Land, Kreis Gütersloh, Münsterland, Emsland und Ostfriesland habe ich im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Mit In-Kraft-Treten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 203. Jahrgang, Ausgabe Nr. 6 vom 05.02.2018, S. 31-33, veröffentlichte und genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung außer Kraft.

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Auf dem Hövel

**34**  
**Immissionsschutz;**  
**hier: Öffentliche Bekanntmachung nach**  
**§ 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissions-**  
**schutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung**  
**mit § 21a der 9. BImSchV**

Bezirksregierung Detmold  
 Az.:700-53.0021/22/9.3.2

Detmold, den 20. Februar 2023

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Th. Geyer GmbH & Co. KG zur Errichtung und dem Betrieb eines Gefahrstofflagers am Standort Im Wesertal 13 in 37671 Höxter.

Die Bezirksregierung Detmold hat der Th. Geyer GmbH & Co. KG mit Datum vom 20.12.2022 eine Genehmigung nach § 4 BImSchG mit folgendem verfügbaren Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

„Auf den Antrag vom 25.05.2022 (Eingang am 25.05.2022) wird aufgrund der §§ 4/6/19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)\* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 9.3.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Gefahrstofflagers erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung ist:

- Errichtung und Betrieb eines Gefahrstofflagers

Standort:

Im Wesertal 13 in 37671 Höxter  
 Gemarkung Stahle, Flur 3, Flurstücke 746/780“

Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten

elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.“

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Der Bescheid und seine Begründung liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom **28.02.2023** bis einschließlich **14.03.2023** bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Raum A 306, Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Freitag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr aus.

Der Bescheid und seine Begründung werden parallel zur Auslegung auch auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold [<https://www.bezreg-detmold.nrw.de>] verfügbar gemacht.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold angefordert werden.

Im Auftrag  
 gez. Bendel

35

**Stiftungsaufsicht;****hier: Anerkennung der „Ruth-Fricke-Stiftung“ mit Sitz in Herford**

Bezirksregierung Detmold  
Az.: 21.01.01.01-409/2021-001

Detmold, den 21. Februar 2023

Mit Anerkennungsurkunde vom 26.08.2021 habe ich die „Ruth Fricke-Stiftung“ mit Sitz in Herford anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.50

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

36

**Wald und Holz NRW;****hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

der Dienstausweis von Herrn Marcel Flörke , Angehöriger des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen - Regionalforstamt Hochstift - , mit der Dienstausweisnummer 091112017 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.50

37

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)**

Kreispolizeibehörde Lippe

Detmold, den 12. Januar 2023

Anordnung der und Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung für die Zwecke des Erkennungsdienstes am 10.05.2023 unter Androhung unmittelbaren Zwanges

Die Kreispolizeibehörde Lippe stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Anordnung der und Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung für die Zwecke des Erkennungsdienstes unter Androhung unmittelbaren Zwanges; vom 16.02.2023; Aktenzeichen 230112-0808-021669) an

Herrn  
Amir Hesam AHOORA KHOU,

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Ziegelstr. 29,  
32105 Bad Salzflun,

gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des zurzeit unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich.

Das Schriftstück kann bei der Kreispolizeibehörde Lippe, Bielefelder Str. 90, 32758 Detmold, im Raum 125, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05231/609-3311) eingesehen werden. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück beinhaltet zudem einen Termin zwecks Durchführung der Maßnahme (am 10.05.2023), dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben können.

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.50

38

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)**

Polizeipräsidium Bielefeld

Bielefeld, den 17. Februar 2023

Anordnung der Verwertung eines Fahrzeugs  
Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 17. Februar 2023, Aktenzeichen: ZA 12.3 - 57.0114 - 22-11-41, Anordnung der Verwertung) an Herrn Armand Dena, letzte bekannte Anschrift: Breslauer Straße 40b in 33605 Bielefeld, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.50

**39**  
**Öffentliche Bekanntmachung des Zweck-**  
**verbandes Studieninstitut**  
**für kommunale Verwaltung Westfalen-**  
**Lippe**

Münster, den 16. Februar 2023

Nachrichtlicher Hinweis gem. § 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe:

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat am 15. Februar 2023 nachfolgende Bekanntmachungen auf seiner Internetseite unter [www.stiwl.de](http://www.stiwl.de) öffentlich bekanntgemacht:

- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020

Die Studienleiterin  
gez. Dr. Sabine Seidel

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.51

---

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €  
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch  
die Bezirksregierung Detmold  
Leopoldstr.15, 32756Detmold,  
Email: [amtsblatt@brdt.nrw.de](mailto:amtsblatt@brdt.nrw.de)

Erscheint wöchentlich  
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold